



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Lebensmittel und Ernährung
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 26. August 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. UR
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Amt für Gesundheit
Telefon : 041 875 21 51
E-Mail : ds.gsud@ur.ch
Datum : 22. Juli 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung (LMVV)	5
4	BR: Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	11
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft	12
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	13
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	14
9	EDI: Getränkeverordnung	15
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	16
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	17
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	18
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	19
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	20
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	21
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	22
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	23
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	24
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	25
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	26
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	27
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	28
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	29
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	30

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019
Allgemeine Bemerkungen	

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 37 Abs. 5	Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dieser Verordnungsänderung Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne genetisch veränderte Organismen (GVO) hergestellt» eingeführt werden. Dies erhöht einerseits die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten und bringt andererseits einen Mehrwert für die einheimische Landwirtschaft. Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es jedoch neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label «ohne Gentechnik hergestellt» anzupreisen, obwohl die Tiere mit Futtermitteln gefüttert wurden, die solche GVO-Futtermittelzusätze beinhalten. Denn verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar (z. B. Vitamin B12). Dies bedeutet im Grundsatz eine Täuschung oder Falsch-Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen. Beispielhaft können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem ist eine organisatorisch Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien vorgesehen, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist.	Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien <u>nicht der Regelfall</u> werden. Es soll einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.
Artikel 13, Absatz 3	Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.	Ersatzlos streichen
Art. 7 Abs. 2	Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichten Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung	Ersatzlos streichen

	über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt). Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.	
Art. 37 Abs. 8	Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.	Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d: d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.
Art. 48 und 52	Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe. Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben,	Art. 48 und Anhang 4 ersatzlos streichen, Art. 52 anpassen. Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.

	validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.	
--	--	--

4 BR: Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Im Zuge der administrativen Vereinfachung in der Landwirtschaft ist es von grösster Wichtigkeit, dass mit der Verordnung des nationalen Kontrollplans diese Bestrebungen nicht untergraben werden.

Die Parallelität/Abhängigkeiten der Rechtsgrundlagen MNKPV und VKKL erweisen sich hinsichtlich Kontrollplanung und –koordination zunehmend als störend (ineffizient). Dies nicht nur unter dem Aspekt der asynchronen Anpassungsrhythmen dieser Rechtsgrundlagen, sondern auch hinsichtlich der fachlichen Abhängigkeiten (Begrifflichkeiten) und letztlich der jeweiligen technischen Umsetzung (Datenverwaltungssysteme).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüssen. Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.	Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: <i>geschützte Kennzeichnungen von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.</i> Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.
Art. 2, Abs.3 Bst. b	Die Fussnote bezieht sich auf die Pflanzenschutzverordnung, PSV (SR 916.20) vom 27.10.2010	a. Von Prozessen gemäss der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010
Art. 3, Bst. c, h	Es ist zwingend erforderlich, dass die Begrifflichkeiten zwischen MNKPV und VKKL abgestimmt/harmonisiert werden, um vor lauter Bäumen den Wald nicht aus den Augen zu verlieren: Der Begriff "Zufällige Kontrolle" ist insofern irreführend, da bezüglich der Koordination der Grundkontrolle (bisher) immer von einer zufälligen Auswahl ausgegangen wurde: Hier ist abschliessend zu klären, ob die Grundkontrollen künftig einem starren/planbaren Kontrollrhythmus unterworfen werden.	

Art. 3, Bst. d	Bei der Nachkontrolle wurde in den erläuternden Bestimmungen geschrieben, dass eine Nachkontrolle innerhalb von 3 bis 4 Monaten nach der Grundkontrolle erfolgen soll. Hier sollte für die Primärproduktion / landwirtschaftliche Betriebe wie in Art. 5 VKKL im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle gelten.	
Art. 3, Bst. g	Bei der Verwaltungskontrolle handelt es sich um eine Kontrollmethode und nicht um einen Kontrolltyp. Das Gegenstück zur Verwaltungskontrolle stellt die Kontrolle vor Ort dar, wie beschrieben. Jede der aufgeführten Kontrollen kann (zumindest teilweise) als Verwaltungskontrolle und/oder als vor Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Es wäre denkbar, dass die Kontrolle (analog angemeldet/unangemeldet) mit einem Status (vor Ort/administrativ) versehen würde.	streichen
Art. 6, Abs. 1	Wir begrüssen die Absicht, dass der MNKP gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden erarbeitet werden soll. Es ist zu beachten, dass nebst der Veterinärbehörde auch die landwirtschaftliche Vollzugsbehörde miteinbezogen wird. Das war bisher kaum der Fall!	
Art. 7, Abs. 2	In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar. Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... können zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.	Art. 7 Abs. 2 und Art. 3 Bst. h streichen
	Verwaltungskontrollen sind kein Kontrolltyp, sondern eine Kontrollmethode.	Streichen

Art. 11, Abs.1 Bst. b	Verwaltungskontrollen sind kein Kontrolltyp, sondern eine Kontrollmethode. Eine Verwaltungskontrolle kann immer nur einen Bereich einer Kontrolle abdecken und wird nie eine vor Ort-Kontrolle vollständig ersetzen können.	Streichen
Art. 12	Das ist eine ziemlich komplizierte Formulierung und überhaupt nicht «harmonisiert» (missverständlich): Vereinfachen: es gibt generell einen %-satz für Grundkontrollen und einen %-satz für alle übrigen Kontrollen, dann sind auch Abs. 3 und Abs. 4 obsolet.	
Art. 14	Die Weitergabe und Verwendung der erhobenen Daten müssen dem Betrieb bekannt gemacht und diese vertraulich behandelt werden.	
Art. 15, Abs. 2	Mit der Definition Ganzjahresbetrieb unter Ziff. 1.1.1 wird eine zusätzliche Betriebskategorie geschaffen, nebst den DZ-Betrieben (0,2 SAK), den Strukturdatenbetrieben (1 ha LN, 30 a Spezialkulturen, 10 a geschützter Anbau) und den übrigen Betrieben gemäss Tierseuchenverordnung	
Anhang 1 Liste 1	Wir begrüssen die neue Regelung für Sömmerungsbetriebe mit Alpkäserei mit einer Erhöhung der max. Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen auf vier Jahre.	
Anhang1 Liste 3	Wir begrüssen die neue Regelung für Sömmerungsbetriebe mit Alpkäserei mit einer Erhöhung der max. Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen auf vier Jahre.	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Erfüllung des Postulats Vogler 17.3418 - die Hofschlachtung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen. Insbesondere, dass auch die Weideschlachtung geregelt wird. Generell erachten wir die im Entwurf enthaltenen Bedingungen an die Hof- resp. Weideschlachtung als zu detailliert und zu weitgehend. Diese sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Getränkeverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
-		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen wird begrüsst.

Die vorliegende Revision der LIV ist ungenügend im Bereich des Täuschungsschutzes. Insbesondere da vegetarische und ähnliche Lebensmittel an Bedeutung gewinnen, ist der Täuschungsschutz dahingehend auszubauen, dass alle Bezeichnungen von vegetarischen oder veganen Produkten, die an Lebensmittel tierischer Herkunft erinnern oder sich an solchen anlehnen oder orientieren zu verbieten sind. Bezeichnungen wie Sojamilch, Vegiburger oder -plätzli usw. sind nicht mehr zuzulassen.

Gesundheitsbezogene Angaben auf verarbeiteten Lebensmitteln sind sehr fragwürdig. Die Beschränkung auf verarbeitete Lebensmittel ist nicht angezeigt, da viele landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Äpfel durchaus mit gesundheitsbezogenen Angaben ausgezeichnet werden sollten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz**Allgemeine Bemerkungen**

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 **EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Anpassungen der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)